

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 84 (1990)
Heft: 7

Rubrik: Vereine : "Schulstube" der Gemeinschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GZ in Kontakt

Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes (SGSV)
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)

Vereine, «Schulstube» der Gemeinschaft

Spätwinter und Frühling sind die «klassische Zeit» der Hauptversammlungen der Vereine. Niemand weiss, wie viele es in der Schweiz gibt. Aber die Zahl der Gehörlosenvereine, die lässt sich an einer Hand abzählen. Alle diese Vereine unterstehen dem sehr liberalen Schweizer Vereinsrecht. Warum die Schweiz in dieser Beziehung so freiheitlich ist, warum auch die Vereine als Gesellschaftsform so wichtig sind, das erfahren Sie gleich anschliessend.

Jeder Schweizer hat die Chance, irgendwo Präsident zu sein. Es gibt in unserem Land Vereine in unüberschaubarer Zahl. Das ist vom Recht bewusst so vorgesehen. Eine Vereinsgründung soll so einfach wie möglich sein. Während etwa in Deutschland jeder Verein eingetragen werden muss, wird das in der Schweiz nicht verlangt. In der Schweiz soll jede Gruppierung die Möglichkeit haben, sich auf unkomplizierte Weise zusammenzuschliessen.

«Einfache Gesellschaft»

Der Verein ist bereits eine «entwickeltere» Form eines menschlichen Zusammenschlusses, die einfachste ist, wie der Name sagt, die «Einfache Gesellschaft». Diese braucht auch nicht eigentlich «gegründet» zu werden. Ein Verein entsteht quasi von selbst, wenn zwei oder mehr Menschen ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Sind willkommen!

Wie gesagt, Spätwinter und Frühling sind die «klassische Zeit» der Hauptversammlungen der Vereine; auch für die Gehörlosenvereine. Gerne möchten wir in der GZ von den einzelnen Veranstaltungen berichten. Aus Zeitgründen ist dies oft nur beschränkt möglich. Vielleicht lässt sich in den Vereinen ein Korrespondent finden, der für uns einen kurzen Bericht verfassen kann. Ein Foto würde den Artikel sogar noch aufwerten. Welcher Verein schickt uns den ersten Beitrag?

Angenommen, zwei Freunde beschliessen, miteinander ein Boot zu kaufen, dann sind sie automatisch in einer Einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Ein klassisches Beispiel für eine Einfache Gesellschaft ist auch das Konkubinats.

Vorteile des Vereins

Wieso aber bleibt es nicht bei dieser einfachsten Form eines Zusammenschlusses? Warum denn werden Vereine gegründet? Der Verein hat vor allem einen grossen Vorteil: Er haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nur in der Höhe eines Jahresbeitrages zu allfälligen Zahlungen verpflichtet werden. In der Einfachen Gesellschaft ist dies anders. Hier haftet jeder mit seinen persönlichen Mitteln. Und mancher war schon überrascht, als ihm eröffnet wurde, er sei ja Mitglied einer Einfachen Gesellschaft und darum haftbar.

Minimale Vorschriften

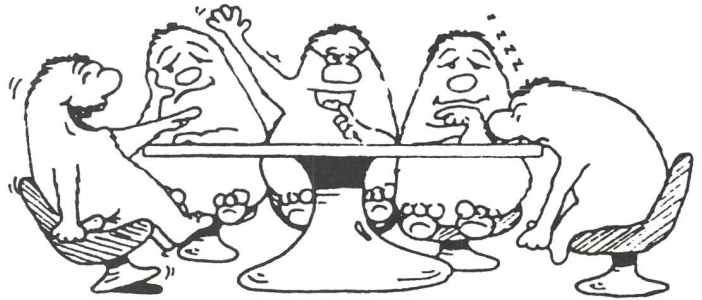
Rechtlich kommt ein Verein mit einem Minimum an organisatorischem Ballast aus. Eigentlich sind nach Auskunft des Juristen nur zwei Dinge erforderlich:

1. Der Verein muss sich Statuten geben, wobei es genügt, dass er sich irgendeinmal Statuten gegeben hat. Er bleibt ein Verein, selbst wenn diese Statuten verloren gegangen sind.
2. Der Verein muss einen ideellen Zweck haben. Sobald er beginnt, ein wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, muss er sich zumindest im Handelsregisteramt eintragen lassen. Damit untersteht er, wie Peter

Tuor («Das Schweizerische Zivilgesetzbuch», Polygraphischer Verlag, Zürich) schreibt, der Konkurs- und Wechselbetreibung. Die Statuten eines Vereins können äusserst kurz lauten. Sie müssen lediglich den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation angeben. Wenn letztere beiden Angaben fehlen, dann gelten die entsprechenden Artikel des ZGB (63 und 71).

Bedeutung für Zusammenleben

Für das Zusammenleben haben die Vereine eine äusserst wichtige Bedeutung. Sie dienen der Meinungsbildung und dem sozialen Leben. In ihnen wird die freie Entfal-



Wenn der Vereinsvorstand sich zur Sitzung trifft: Meier spöttelt, Huber nickt ein, Müller tobt, Schneider schweigt und...

tung des Menschen in Gemeinschaft auf schöne Weise gefördert.

Ein St. Galler Wirtschaftsjurist erinnert an Berichte aus Rumänien: «In der Zeit der Diktatur war dort selbst die Schreibmaschine bewilligungspflichtig; darum weil man mit ihr Zirkulare schreiben, grössere Gruppen ansprechen konnte.» – Diktatoren fürchten sich vor Vereinen.

Schaut man sich eine durchschnittliche Hauptversammlung an, scheint das Glück über diese Freiheit die Gesichter nicht gerade aufstrahlen zu lassen. Beim Verein steht ja das Ziel im Vordergrund, sei es das Musizieren, der Sport, die politische oder gesellschaftliche Betätigung. Die Hauptversammlung braucht es nur, um die Ordnung sicherzustellen. Die Gemeinschaft muss sich eine Organisation geben; nur

Heute

- Nachrichten aus dem SVG 2
- Militärpflichtersatz, ein aktuelles Thema 3
- Ein Trip nach Venedig 4
- Die eidgenössische Volksabstimmung steht bevor 5
- Mitfreude, Mitleiden, Mitteilen 6
- Sport: Grosskampfstimmung in Luzern 7
- Die letzte Seite 8

Redaktionsschluss für Nr. 9/1. Mai ist der 12. April

Chaoten gehen keine Bindung ein.

Anschauungsunterricht

Das Erleben einer Vereinsversammlung ist immer auch ein wenig «Schulung». Denn nach den gleichen Regeln, wie etwa ein Kirchenchor seine Geschäfte erledigt, findet zum Beispiel auch die Versammlung der Stockwerkeigentümer statt; eine Zusammenkunft, bei der jeder daran interessiert ist, über Rechte und Pflichten genau im Bild zu sein. Und auch die Parteien in der Schweiz sind vereinsrechtlich organisiert. Wer das Vereinsrecht kennt, dem fällt es auch leichter, sich in den verwandten Geschäftsformen zurecht zu finden, der Genossenschaft etwa oder der Aktiengesellschaft. Selbstdisziplin und Kooperationsdenken erleichtern zudem die Integration.